Blätter für Heimatkunde 57 (1983)

Gerichtsbarkeit und Gerichtshoheit steirischer Städte und Märkte

Ihre Ausweitung bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts

Von Herbert Hans Egglmaier

In den steirischen Städten reichte die Zuständigkeit des Stadtrichters ursprünglich nur bis zur Stadtmauer. Für Graz, schon im 13. Jahrhundert eine der bedeutenderen Städte des Herzogtums, gibt uns hiervon das landesfürstliche Urbar Ottokars II. Přemysl Zeugnis, indem es uns als Stadtgericht ein *iudicium intra muros oppidi Graetzensis* und als Landgericht ein *iudicium provinciale ultra Muram* nennt.[1]

Unter habsburgischer Herrschaft dehnten sich jedoch im Laufe der Zeit die Gerichtsbezirke einiger Städte und Märkte, zumeist Niedergerichte, über den ursprünglichen Bereich hinaus aus. Der Grund hierfür wird wohl nicht zuletzt in der wirtschaftlichen Prosperität einzelner Bürger zu sehen sein, die in der näheren Umgebung ihrer Städte und Märkte Güter erwarben und diese ihrem Stadt- oder Marktrichter unterstellten.[2] Aufgrund dessen nahm der Zuständigkeitsbereich der Richter somit mehr oder minder kontinuierlich zu, wobei die Frage nach der rechtlichen Voraussetzung der Anfänge dieses Ausgreifens des richterlichen Einflusses offenbleiben muß. Die Festlegung, Erweiterung und Bestätigung von Burgfriedsgrenzen, mithin des richterlichen Einflußbereiches, seitens des Stadtherrn, war infolgedessen oft nichts anderes als die Legalisierung de facto bereits bestehender Rechtsverhältnisse.

In Graz, wo der Amtsbereich des Stadtrichters 1265/67 nur bis zu den Mauern gereicht hatte, umschloß er 1346 bereits die Siedlung am Grazbach. 1351 erstreckte er sich auch über die Siedlung am Mühlgang am linken Murufer sowie bis in die Nähe der Leechkirche.[3] Anläßlich der Schlichtung eines Streites zwischen dem Deutschen Orden und der Stadt im November 1354, die der Landeshauptmann Ulrich von Walsee im Auftrag Hz. Albrechts II. vornahm, wurde dem Grazer Stadtrichter die Blutgerichtsbarkeit auf den Gütern des Ordens im Stadtburgfried zugesprochen; die niedere Gerichtsbarkeit verblieb dem Orden.[4] 1361 legte Hz. Rudolf IV. sodann den Grazer Stadtgerichtsbezirk mit den Grenzen von Niedertobl über Leuzendorf, den Graben, St. Leonhard und Hartmannsdorf und von dort wiederum zurück nach Niedertobl fest.[5] 1396 bereits erfuhr der Grazer Burgfried eine Erweite-

---

[1] Alfons Dopsch, Die landesfürstlichen Gesamturbare der Steiermark aus dem Mittelalter. Wien—Leipzig 1910 (= Österreichische Urbare I/2), S. 58.

[2] Vgl. hierzu Herwig Ebner, Das Städtewesen in der Steiermark am Ausgang des Mittelalters, in: Die Stadt am Ausgang des Mittelalters, hgg. v. Wilhelm Rausch, Linz 1974, S. 339.

[3] Vgl. Fritz Popelka, Untersuchungen zur ältesten Geschichte der Stadt Graz, in: Zs. d. Hist. Ver. f. Stmk. 17/1919, S. 214, sowie Ders., Geschichte der Stadt Graz, Bd. 1, mit dem Häuser- und Gassenbuch der inneren Stadt Graz von Arnold Luschin-Ebengreuth, 2. Aufl., Graz—Wien—Köln 1959, S. 404.

[4] StLA-U 2523 d. — Vgl. hierzu Popelka, Graz 1 (wie Anm. 3), S. 404, sowie Fritz Posch, Die Besiedlung des Grazer Bodens und die Gründung und früheste Entwicklung von Graz, in: 850 Jahre Graz. 1128—1978. Hgg. v. Wilhelm Steinböck, Graz—Wien—Köln 1978, S. 94.

[5] StLA-U 2800. Siehe hierzu Gustav Pscholka, Der Grazer Burgfried, in: Zs. d. Hist. Ver. f. Stmk. 10/1912, S. 28. Vgl. des weiteren auch Popelka, Graz 1 (wie Anm. 3), S. 404, und Anton

rung. Er schloß nun, landesfürstlich verbrieft, auch das Dorf Tobl ein[6] und hatte damit jenen Umfang erreicht, der bis über die Zeit Maria Theresias hinaus Bestand haben sollte.

In Judenburg verfügten die Herzöge Albrecht II. und Otto 1337, daß jene, die im Judenburger Burgfried ansässig seien, zusammen mit der Stadt und den Bürgern und gleich diesen ihre Steuerleistungen erbringen sollen *als ez von alter her chomen ist, vnd daz si auch vor vnserm stat richter daz recht tvn vnd nemen an alle widerred vnd nindert anderswo.*[7] Die Zuständigkeit des Judenburger Stadtrichters für alle, die im Burgfried begütert waren, wurde hierdurch dezidiert festgehalten. Im darauffolgenden Jahr bestätigte Hz. Albrecht II. die Kompetenz des Judenburger Richters für alle im Burgfried Ansässigen ohne Unterschied der Person.[8] Über die Grenzen dieses Burgfrieds sind wir orientiert, weil sie keine 15 Jahre später anläßlich eines Streites zwischen den Judenburger Bürgern und den Gebrüdern Rudolf, Otto und Andreas von Liechtenstein, denen das Landgericht gehörte, im Jahre 1351 aufgezeichnet wurden.[9] Die Bürger scheinen damals bestrebt gewesen zu sein, ihre rechtliche Einflußsphäre noch weiter auszudehnen; dies wiederum war offensichtlich nicht im Interesse des Landesfürsten.[10] Denn dieser beauftragte den steirischen Landeshauptmann Ulrich von Walsee, die Grenzziehung nach der Aussage der Liechtensteiner vorzunehmen, was dieser auch tat. Unter Rudolf IV. schlug das Pendel dann wieder zugunsten der Judenburger Bürgerschaft aus. 1360 wies der Landesfürst die Liechtensteiner, seine *getrewn lieben,* an, die Gerichtsbarkeit der Judenburger über ihre Holden, die im liechtensteinschen Landgericht saßen, zu beachten und nicht zu beeinträchtigen.[11] — Man sieht am Beispiel Judenburgs, daß die Einstellung des Landesfürsten als Stadtherrn für die Begrenzung und die Ausdehnung der Gerichtshoheit ein durchaus bestimmender Faktor war bzw. sein konnte.

Grundsätzlich wird man annehmen dürfen, daß sich im Laufe des 13., vor allem aber des 14. Jahrhunderts das Areal der meisten Städte und Märkte über die etwaig bestehenden Mauern hinaus ausgedehnt hat. Als 1396 Hz. Wilhelm Leoben, Rottenmann, Judenburg, Mürzzuschlag, Knittelfeld, Kindberg, Graz, Bruck und Voitsberg mittels Urkunden begabte, die, allesamt am 17. März 1396 ausgestellt, sich in Formular und Diktat ähneln und in denen mehrmals vom Burgfried die Rede ist, ist dessen Bestand wohl für alle angesprochenen Städte und Märkte anzunehmen.[12] Zweifellos wird man in der Zuständigkeit

---

Mell, Grundriß der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Landes Steiermark. Graz—Wien—Leipzig 1929, S. 213.

[6] Siehe Joseph Wartinger, Die Privilegien der Hauptstadt Graz, Graz 1836, Nr. 17. Vgl. dazu auch Pscholka, Burgfried (wie Anm. 5), S. 28, und Popelka, Graz 1 (wie Anm. 3), S. 404f.

[7] Steiermärkische Geschichtsblätter. Hgg. v. J. v. Zahn 2/1881, S. 172, Nr. 32/5.

[8] Steiermärkische Geschichtsblätter (wie Anm. 7), S. 173f., Nr. 35/8.

[9] Steiermärkische Geschichtsblätter. Hgg. v. J. v. Zahn 3/1882, S. 44f., Nr. 48/10.

[10] Vgl. Günter Cerwinka, Untersuchungen zur Städtepolitik der österreichischen Landesfürsten von der Mitte des 13. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, Masch. Habilitationsschrift Graz 1979, S. 96, der bemerkt, es seien die stadtrichterlichen Befugnisse „während der Regierungszeit Albrechts II. einer Reihe von Einschränkungen unterworfen worden".

[11] Steiermärkische Geschichtsblätter (wie Anm. 9), S. 113, Nr. 61/12. Vgl. hierzu auch Cerwinka, Städtepolitik (wie Anm. 10), S. 129.

[12] StLA-U 3871, 3871 b, 3871 c, 3871 d, 3871 e, 3871 f, 3871 g, 3871 h u. 3871 i. Siehe hierzu auch Wartinger, Graz (wie Anm. 6), Nr. 15, sowie Ders., Die Privilegien der Stadt Bruck, Graz 1837, Nr. 19. — In den Urkunden wird in folgender Weise auf den Burgfried Bezug genommen:

des Stadt- bzw. Marktrichters für den Burgfried der Stadt bzw. des Marktes, wie sie rücksichtlich Erbgüter und Streitigkeiten in diesen Urkunden angeführt wird, ein durch Privilegierung legitimiertes Gewohnheitsrecht erblicken dürfen. Denn für mehrere der steirischen Städte und Märkte — abgesehen von Graz und Judenburg, deren Situation bereits kurz skizziert wurde — läßt sich schon vor 1396 ein Burgfried bzw. die Kompetenz der Bürgerschaft für denselben nachweisen. Wie weit es allerdings einer Stadt oder einem Markt gelang, die Zuständigkeit für den Burgfried zu behaupten, läßt sich nicht immer entscheiden. Im einzelnen wird es wohl an der Durchsetzungskraft, mithin der Bedeutung der jeweiligen Bürgerschaft gelegen gewesen sein. Kindberg scheint es beispielsweise nicht gelungen zu sein, seine Rechtssphäre in der näheren Umgebung des Marktes zu behaupten. Denn 1393 wird seitens des Landesfürsten verfügt, daß alle, die im Kindberger Burgfried ansässig sind, mit dem Markt zu steuern haben,[13] und 1396 wird die Kompetenz der Bürgerschaft und des Richters für den Burgfried mehrfach angesprochen. 1398 jedoch urkundet der Landesfürst, daß der Landeshauptmann, und nicht der Marktrichter, den man infolge der Privilegierungen von 1393 und 1396 zusammen mit dem Rat bzw. der Bürgergemeinde für den Burgfried als kompetent anzusehen geneigt ist, dafür Sorge tragen solle, daß alle im Burgfried Begüterten und Ansässigen ihre Steuerleistung mit dem Markt erbringen.[14]

In der Steiermark läßt sich im 14. Jahrhundert noch für weitere Städte und Märkte der Nachweis eines Burgfrieds erbringen, wenngleich wir auch im einzelnen nicht über seinen Umfang orientiert sind. Für Bruck verordnete Hz. Rudolf IV. 1365, daß alle, die im Burgfried der Stadt Wiesen und Äcker besitzen, von diesen gleich den Bürgern zu steuern haben.[15] 1378 wies Hz. Albrecht III. Hermann von Cilli an, sich alle adeligen Freiungen in und vor der Stadt Radkersburg *in dem gericht* nachweisen zu lassen. Und weiter heißt es an den Cillier gerichtet: *Was sy* (die Inhaber dieser Freiungen) *dan nicht geweisen mugen, daz du vnsern richter vnd die burger da selbs zu Rakersburg*

---

1. Rücksichtlich Erbgüter und Streitigkeiten im Burgfried soll nur der jeweilige Stadt- oder Marktrichter und bei dessen Saumseligkeit der Landschreiber zu richten haben; ausgenommen jene Fälle, die vor das herzogliche Gericht gezogen würden. 2. Wer durch Jahr und Tag in dem Burgfried auf einem Burgrecht sitzt, und zwar *vnversprochen,* der soll nach altem Herkommen auch fernerhin dort bleiben. 3. Von den Bürgern an Juden ausgestellte Schuldbriefe sollen vom Stadt- bzw. Marktrichter und dem Judenrichter miteinander besiegelt werden, und wenn die Sache im Burgfried liegt, soll hierfür der Stadt- bzw. Marktrichter zuständig sein. 4. Alle Häuser, Güter, Erbschaften, die Juden durch den Geldverleih an sich bringen, sollen sie, wenn diese innerhalb des Burgfrieds liegen, binnen Jahresfrist verkaufen oder aber hiervon Steuern leisten. — Zu der Verfügung wegen Besiegelung der Schuldbriefe durch Stadt- bzw. Marktrichter und Judenrichter muß bemerkt werden, daß sich nicht in allen der begabten Städte und Märkte Judengerichte nachweisen lassen. Zu den für die Steiermark bekannten Judengerichten vgl. Artur Rosenberg, Beiträge zur Geschichte der Juden in Steiermark, Wien—Leipzig 1914, S. 23 u. 122ff. Vgl. des weiteren auch Hans Pirchegger, Geschichte der Steiermark, Bd. 2, 1282—1740, Graz—Wien—Leipzig 1931, S. 286, und Ebner, Städtewesen (wie Anm. 2), S. 341.

[13] StLA-U 3789. Nicht nur Kindberg, sondern auch Judenburg, Voitsberg, Knittelfeld, Rottenmann, Leoben, Graz, Bruck und Mürzzuschlag wurden unter demselben Datum in fast wortgleichen, in Wien ausgestellten Urkunden begabt. Siehe hierzu StLA-U 3789 a, 3789 b, 3789 c, 3789 e, 3789 f, 3789 g, 3789 h und 3791 a sowie Fritz Popelka, Schriftdenkmäler des steirischen Gewerbes, Bd. I, Graz 1950, S. 66f., Nr. 33.

[14] Popelka, Schriftdenkmäler (wie Anm. 13), S. 70, Nr. 38.

[15] Steiermärkische Geschichtsblätter. Hgg. v. J. v. Zahn 4/1883, S. 182f., Nr. 82/12. Siehe hierzu auch Wartinger, Bruck (wie Anm. 12), Nr. 13.

vestigclich dabey haltest vnd schirmest, . . .[16] Der Radkersburger Richter sollte somit auch in den Gemarken vor der Stadt sein Amt ausüben. Gleiches gilt auch für Voitsberg; in einer Urkunde vom Jahre 1380 heißt es bezugnehmend auf die Voitsberger Bürgerschaft: . . . *daz auch nieman, der auf dem Land in ewrn Gericht gesezzen ist, dhain kaufmannschaft treib . . .*[17] Mit dem Passus *auf dem Land in ewrn Gericht* ist unzweifelhaft die unmittelbare oder nähere Umgebung der Stadt gemeint, also der Burgfried. Auch für Marburg kann für die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts das Ausgreifen über die Stadtmauern hinaus festgestellt werden; Erwähnung findet der Stadtburgfried erstmals 1390.[18]

Im 15. Jahrhundert läßt sich dann anhand von Gerichts- und Burgfriedsbeschreibungen, die aus früherer Zeit nicht auf uns gekommen sind, eine Erweiterung noch für einige weitere Städte und Märkte nachweisen, so beispielsweise für Pettau, Aflenz und Vordernberg.[19]

Die Erweiterung des Areals einer städtischen Siedlung und die Ausweitung des Burgfrieds waren nicht die einzigen Gegebenheiten, die zu einer Einflußsteigerung der Stadt- und Marktrichter führen konnten. Zu dieser trugen ebenso besondere Privilegierungen, wie etwa die Übertragung neuer Agenden, das Recht, für bestimmte örtliche Rechtsgeschäfte und Händel allein entscheidungsberechtigt zu sein, oder aber die Gewährung von Vorrechten, wesentlich bei. Einige ausgewählte Beispiele mögen dies veranschaulichen.

Der Kindberger Bürgerschaft gewährte der Landesfürst 1340, daß kein Kindberger Bürger Geldschulden wegen anderswo als in Kindberg festgenommen und arrestiert werden dürfe;[20] den Bürgern von Mürzzuschlag 1356, daß sie bei Schuldforderungen nur von ihrem Richter belangt werden dürfen,[21] ein Privileg, das ihnen allerdings bereits 1318 erteilt worden war.[22] Den Bürgern von Aussee und dem Ausseer Marktrichter wiederum gewährte der Landesfürst, Hz. Ernst, daß der Landrichter auf ihr Ersuchen zusammen mit dem Scharfrichter nach Aussee zu kommen und an Ort und Stelle Schwerverbrecher abzuurteilen habe oder einen Beauftragten schicken sollte, der zu Aussee Gericht halten sollte.[23]

Privilegierungen dieser Art, die den Zuständigkeitsbereich absicherten, ihn gar erweiterten oder Richter und Bürgern besondere Rechte einräumten, konnten jedoch nicht nur für eine Stadt bzw. einen Markt erfolgen, wie das oben angeführte Beispiel von 1396 zeigt. Des weiteren bot sich dem

[16] Steiermärkische Geschichtsblätter. Hgg. v. J. v. Zahn 6/1885, S. 59, Nr. 93/12.
[17] Popelka, Schriftdenkmäler (wie Anm. 13), S. 61, Nr. 30.
[18] Vgl. Mell, Grundriß (wie Anm. 5), S. 214 u. Anm. 350.
[19] Die Burgfriedsbeschreibungen der drei genannten Orte finden sich abgedruckt in: Steirische Gerichtsbeschreibungen. Hgg. von Anton Mell und Hans Pirchegger, Graz 1914, S. 70f., 80f. u. 344. — 1376, als das Pettauer Stadtrecht aufgezeichnet wurde, wurde der Bereich, der der Gerichtsbarkeit des Stadtrichters unterstand, wie folgt beschrieben: *Es hat auch der statrichter ze richten in dem purchgraben, auf den pruken und auf den grieszen und in den mueln, die auf der stat gruentten haften, und daz sich zwischen den purgern verget* (Ferdinand Bischoff, Das Pettauer Stadtrecht vom Jahre 1376, in: SbbAkad. Wien 113/1886, S. 727, Artikel 103). Siehe auch ebda, S. 735, Artikel 165.
[20] StLA-U 2168 b. Vgl. auch Cerwinka, Städtepolitik (wie Anm. 10), S. 96.
[21] StLA-U 2577 a u. 2579 a. Letztere Urkunde ist abgedruckt in: Steiermärkische Geschichtsblätter (wie Anm. 9), S. 106f., Nr. 53/2. Vgl. hierzu Cerwinka, Städtepolitik (wie Anm. 10), S. 96.
[22] Steiermärkische Geschichtsblätter (wie Anm. 7), S. 48, Nr. 21/1.
[23] StLA-U 4384 a ex 1409. Vgl. auch Mell, Grundriß (wie Anm. 5), S. 196, Anm. 221 a.

Landesfürsten auch die Möglichkeit, seine Städte und Märkte als Einheit aufzufassen, wie Hz. Ernst, der im Dezember 1411 dem steirischen Landeshauptmann bedeutete, er möge dafür Sorge tragen, daß die ausschließliche Zuständigkeit aller (landesfürstlichen) Stadt- und Marktrichter in Angelegenheiten ihrer Bürger nicht beeinträchtigt werde.[24] Der Herzog sah sich damals zu diesem Schritt veranlaßt, weil man die Bürger *wider Ir alte recht, freyheit vnd gnnadt* vor die Landschranne in Graz geladen hatte, worüber diese Beschwerde geführt hatten. Deshalb ordnete Hz. Ernst an — und legalisierte damit gleichsam ein für alle oder doch zumindest die Mehrzahl seiner Städte und Märkte geltendes Gewohnheitsrecht —, daß die Bürger der steirischen Städte und Märkte nur von ihrem Richter belangt werden dürfen, und nur wenn jener säumig sei, sollte man sich an den Landschreiber als übergeordnete Instanz wenden. Damit war nicht nur allgemein die richterliche Kompetenz für die landesfürstlichen Städte und Märkte festgelegt, sondern — so wie auch 1396 — ein Schritt in Richtung Vereinheitlichung des Rechtswesens erfolgt. Die Exemtion vom Landgericht, die einigen der steirischen Städte und Märkte bereits von ihrem landesfürstlichen Stadtherrn bestätigt worden war, galt von nun an für alle steirischen Städte und Märkte, sofern sie landesfürstlich waren.[25]

Zu den Agendenerweiterungen eines Stadt- oder Marktrichters gehört auch die Verleihung des Blutbannes. Alle Richter der bedeutenderen steirischen Städte und Märkte erlangten sie während des 13., 14. und 15. Jahrhunderts; so der Grazer Richter 1281,[26] der Eisenerzer bald nach 1300,[27] der Voitsberger wahrscheinlich 1307,[28] der Feldbacher 1362[29] und jene zu Judenburg, Knittelfeld und Marburg im Laufe des 15. Jahrhunderts.[30] Durch die Verleihung der Blutgerichtsbarkeit wurde das Stadt- bzw. Marktgericht dem Landgericht gleichgestellt; in der Regel sind beide als gleichwertig anzusehen.[31]

Eine weitere Möglichkeit für Städte und Märkte sowie deren Richter, ihr Einflußgebiet auszuweiten, bestand dann, wenn der jeweilige Richter auch die Funktion des Landrichters ausübte. Vor allem seitens der Städte zeigte man sich bestrebt, in den Besitz des Landgerichtes zu gelangen, hatte damit doch

[24] StLA-U 4472 a u. 4473 a. Vgl. hierzu Franz v. Krones, Landesfürst, Behörden und Stände des Herzogthums Steier. 1283—1411, Graz 1900, S. 144. Vgl. des weiteren auch Eugen Planer, Recht und Richter in den innerösterreichischen Landen Steiermark, Kärnten und Krain. Rechts- und Kulturgeschichtliches aus einem Jahrtausend, Graz 1911, S. 56, sowie Mell, Grundriß (wie Anm. 5), S. 267.
[25] Vgl. Ebner, Städtewesen (wie Anm. 2), S. 339.
[26] Vgl. Franz v. Krones, Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogthums Steier von ihren Anfängen bis zur Herrschaft der Habsburger, Graz 1897, S. 456, und Popelka, Graz 1 (wie Anm. 3), S. 398.
[27] Vgl. Ebner, Städtewesen (wie Anm. 2), S. 338. Siehe hierzu auch Pirchegger, Geschichte (wie Anm. 12), S. 222.
[28] Vgl. Mell, Grundriß (wie Anm. 5), S. 215, der es als fraglich ansieht, daß der Voitsberger Richter anläßlich der Übertragung des Grazer Stadtrechtes an Voitsberg auch den Blutbann erhielt. Anders hingegen Cerwinka, Städtepolitik (wie Anm. 10), S. 81. Vgl. des weiteren auch Krones, Verfassung (wie Anm. 26), S. 459, der auf den „vollen Gerichtsbann des Stadtrichters" hinweist.
[29] Vgl. Krones, Verfassung (wie Anm. 26), S. 464; Mell, Grundriß (wie Anm. 5), S. 215, und Ebner, Städtewesen (wie Anm. 2), S. 339.
[30] Vgl. Ebner, Städtewesen (wie Anm. 2), S. 339.
[31] Vgl. Hermann Baltl, Die ländliche Gerichtsverfassung Steiermarks, vorwiegend im Mittelalter, Wien 1951, S. 79.

der Stadtrichter den Blutbann inne. Zur Vermehrung des Einflusses und zur räumlichen Ausdehnung des Zuständigkeitsbereiches kam in diesem Fall somit auch noch die Kompetenzerweiterung hinzu.

Der Stadt Graz soll die Erwerbung des Landgerichtes erstmals gegen Ende des 14. Jahrhunderts auf ein Jahr gelungen sein.[32] 1407 gelang es der Stadt abermals, das Landgericht zu erhalten. 1428 überließ Hz. Friedrich V. den Grazern für 100 Viertel Korn Grazer Maß und 100 Hühner jährlich das Landgericht bis auf Widerruf, zog es jedoch 1435 bereits wieder ein.[33] In Marburg versuchten einzelne Bürger — allerdings erfolglos — schon um 1350 den Besitz des Marburger Landgerichtes zu erlangen. Erst unter Ks. Friedrich III. hatte man seitens der Stadt mit diesen Bestrebungen Erfolg.[34] Auch für Judenburg und Hartberg lassen sich im 15. Jahrhundert Verbindungen zwischen dem Stadtgericht und dem Landgericht nachweisen; desgleichen auch für Bruck.[35]

In den vorhergehenden Ausführungen wurde versucht, die Ausweitung und Vermehrung der Kompetenzen steirischer Stadt- und Marktrichter zu skizzieren und kurz zu beleuchten. Zusammenfassend kann festgestellt werden: Im Laufe des 13., 14. und 15. Jahrhunderts gelang es den steirischen Städten und Märkten, vor allem den landesfürstlichen, ihre Gerichtshoheit zumindest auch auf die unmittelbare Umgebung, den Burgfried, auszudehnen. Des weiteren gelang es einzelnen Städten und Märkten auch auf dem Umweg über das Landgericht oder aufgrund der ihrem Richter verliehenen Blutgerichtsbarkeit in immer weiteren Bereichen der Rechtsprechung Fuß zu fassen, wobei sie sich bestrebt zeigten, diese einmal erlangte Zuständigkeit nach Möglichkeit zu behaupten. Dieser Prozeß wurde seitens des Landesfürsten, insofern er Stadtherr war, verschiedentlich gefördert, offensichtlich auch deshalb, weil hierdurch eine Vereinheitlichung des Rechtswesens erzielt wurde.

---

[32] Vgl. Popelka, Untersuchungen (wie Anm. 3), S. 216.

[33] Vgl. Popelka, Untersuchungen (wie Anm. 3), S. 217, sowie Ders., Graz 1 (wie Anm. 3), S. 63, und Mell, Grundriß (wie Anm. 5), S. 267.

[34] Vgl. Mell, Grundriß (wie Anm. 5), S. 214.

[35] Vgl. Mell, Grundriß (wie Anm. 5), S. 215, und Ebner, Städtewesen (wie Anm. 2), S. 339. — Auch seitens der Brucker Bürgerschaft scheint es schon im 14. Jahrhundert Bestrebungen gegeben zu haben, die darauf abzielten, Einfluß auf das Landgericht zu erlangen. Nach Richard Antauer, Bruck an der Mur. Ein Heimatbuch, Bruck/Mur 1951, S. 83, soll der Brucker Bürger Hans der Klemm 1345 als Pfandinhaber des Landgerichtes zu Landskron aufscheinen.